



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2010**  
Ausgabetag: **07.10.2010**  
Ausgabe: **15**



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## **T e i l A**

====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.  
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 10/10)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
  - IV/753 Bekanntmachung vom 07.10.2010 über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D - Hustebecke –
  - V/32 Satzung über die Nutzung der betriebseigenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010
  - VI/236 2. Änderungssatzung vom 07.10.2010 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung
  - II/13 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996

Veränderung der Bestandsverzeichnisse III, IV, V und VI

## Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/13 Seiten 1 – 8	4	III/13 Seiten 1 – 8	4
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 e – 2 f	1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 e – 2 f	1
		IV/753 Seiten 1 – 3	2
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
		V/32 Seiten 1 – 11	6
Bestandsverzeichnis VI Seiten 9 – 10	1	Bestandsverzeichnis VI Seiten 9 – 10	1
		VI/236 Seiten 1 – 3	2

## Bestandsverzeichnis

### III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/6	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971	25.01.2002
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadt eigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	13.10.2006
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 30.12.2009	30.12.2009
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadt eigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	07.10.2010

## Bestandsverzeichnis

### III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 30.12.2009	30.12.2009
III/15	zurzeit unbesetzt	
III/16	zurzeit unbesetzt	
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	zurzeit unbesetzt	
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 30.12.2009	30.12.2009
III/22 bis III/28	zurzeit unbesetzt	

## S a t z u n g

über die Erhebung von Marktstandgeld für die  
Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten,  
Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen  
einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne  
vom 09.07.1996  
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.10.2010, VI/236)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 03.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 <sup>1,2,3)</sup>

#### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Stadt Werne zum Feilbieten von Waren, Anbieten gewerblicher Leistungen und Darbieten von Belustigungen aller Art wird eine Benutzungsgebühr (Marktstandsgeld) nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Auf dem Wochenmarkt

(entfällt)

2. Auf dem Viehmarkt

2.1 je Pferd 0,70 €

2.2 je Rindvieh 0,70 €

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

---

2.3	je Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege		0,50 €
2.4	je Ferkel		0,25 €
3.	<u>Auf dem Krammarkt</u>		
3.1	Verkaufsstände und -wagen mindestens jedoch	qm/tägl.	2,50 € 30,00 €
3.2	Ausschank- und Imbissgeschäfte mindestens jedoch	qm/tägl.	3,80 € 75,00 €
4.	<u>Auf der Mai-Kirmes</u> (für die Dauer der Veranstaltung)		
4.1	Fahrgeschäfte von 1 bis 500 qm für jeden weiteren qm	pro qm pro qm	1,50 € 0,90 €
4.15	Brezelverkauf mindestens jedoch	pro qm	3,50 € 75,00 €
4.2	Kinderfahrgeschäfte bis 60 qm Kinderfahrgeschäfte über 60 qm bis 200 qm Kinderfahrgeschäfte über 200 qm		120,00 € 150,00 € 215,00 €
4.3	Belustigungsgeschäfte	pro qm	1,70 €
4.4	Schaubuden	pro qm	1,70 €
4.5	Verlosungen (Lostopfspiele) mindestens jedoch	pro qm	4,40 € 92,00 €
4.6	manuelle Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	3,70 € 60,00 €
4.7	mechanische Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	3,70 € 60,00 €
4.8	außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten	je pauschal	6,00 €

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

III/13

4.9	Schießhallen mindestens jedoch	pro qm	3,70 € 75,00 €
4.10	Imbissgeschäfte mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 150,00 €
4.11	Süßwaren-Verkauf (ohne 4.12) mindestens jedoch	pro qm	2,50 € 50,00 €
4.12	Spezialisten-Verkauf (auch Rappo- und Schüppchenverkauf) mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 120,00 €
4.13	sonstiger Verkauf mindestens jedoch	pro qm	1,80 € 37,00 €
4.14	Ausschankbetriebe mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 230,00 €
5.	<u>Auf der Sim-Jü-Kirmes</u> (für die Dauer der Veranstaltung)		
5.1	Fahrgeschäfte von 1 bis 500 qm für jeden weiteren qm	pro qm pro qm	3,00 € 1,50 €
5.2	Kinderfahrgeschäfte bis 60 qm Kinderfahrgeschäfte über 60 qm bis 200 qm Kinderfahrgeschäfte über 200 qm		180,00 € 250,00 € 280,00 €
5.3	Belustigungsgeschäfte	pro qm	2,80 €
5.4	Schaubuden	pro qm	2,80 €
5.5	Verlosungen (Lostopfspiele) mindestens jedoch	pro qm	10,00 € 200,00 €
5.6	manuelle Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 100,00 €
5.7	mechanische Geschicklichkeitsspiele mindestens jedoch	pro qm	7,50 € 130,00 €



# Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

---

5.8	Brezelverkauf mindestens jedoch	pro qm	7,50 € 130,00 €
5.9	außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten	je pauschal	6,00 €
5.10	Schießhallen mindestens jedoch	pro qm	6,00 € 130,00 €
5.11	Imbissgeschäfte mindestens jedoch	pro qm	13,00 € 260,00 €
5.12	Süßwarenverkauf (ohne 4.12) mindestens jedoch	pro qm	4,30 € 100,00 €
5.13	Spezialisten-Verkauf (auch Rappo- und Schüppchenverkauf) mindestens jedoch	pro qm	10,00 € 200,00 €
5.14	sonstiger Verkauf mindestens jedoch	pro qm	3,80 € 75,00 €
5.15	Ausschankbetriebe mindestens jedoch	pro qm	13,00 € 380,00 €
5.16	Festzelt-Betriebe	pro qm	2,50 €

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung des Standgeldes wird für Kirmesveranstaltungen von der Geschäftsart in Verbindung mit den Preisstaffelungen des § 1 ausgegangen. Bei Frontgeschäften wird eine Mindestdiefe von 3 Metern zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Standgeldes für alle anderen Veranstaltungen wird eine Mindestdiefe von 2 Metern zugrunde gelegt.

In allen Fällen wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

## § 4

### Zuschläge

Zum Standgeld für Kirmesveranstaltungen wird ein prozentualer Zuschlag für die Vorhaltung bzw. Beschaffung zusätzlicher technischer Einrichtungen erhoben.

## § 5

### Mehrwertsteuer

Die Marktstandgelder sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweilig gültigen Steuersatz erhoben.

## § 6<sup>3)</sup>

### Entstehen und Fälligkeit

Die Marktstandgelder gemäß § 1 Ziffern 2 - 5 sind zum jeweils in der Zulassungsvereinbarung festgesetzten Termin zu entrichten.

Die Empfangsbescheinigungen über die gezahlten Beträge sind während der Veranstaltung von den Zahlungspflichtigen jederzeit am Standplatz des Geschäftes bereitzuhalten.

## § 7

### Erstattung von Standgeldern

Eine Erstattung des gezahlten Standgeldes oder eines Teiles desselben findet beim Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

Wenn eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder sonstige unüberwindliche Hindernisse ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss, so werden die bereits gezahlten Standgelder nach Abzug der dem Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten erstattet. Die abzuziehenden Kosten dürfen 25 % der Gesamtbeträge nicht überschreiten. Fallen nur einzelne Tage der Veranstaltung aus, so wird der zu erstattende Betrag nur nach diesen Tagen berechnet.

Ungünstige Witterung scheidet als Erstattungsgrund aus, was jedoch eine freiwillige Ermäßigung der Standgelder durch den Veranstalter nicht ausschließt.

## § 8

### Beitreibung

Standgelder sind öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 9

### Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Erhebung von Standgeld aus Anlass außerperiodischer Sonderveranstaltungen und bei Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder auf Straßen und Plätzen, die zum fiskalischen Eigentum der Stadt Werne gehören. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in diesen Fällen nach § 1 Ziffer 4.
- (2) Bei Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender erfolgt die Standgeldfestsetzung in Form einer Pauschale, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beschicker und unter Zugrundelegung der Gebührensätze des § 1 Ziffer 4 ermittelt wird.

§ 10<sup>3)</sup>  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1993 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.07.1996 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 09.07.1996  
Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Austermann

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/13

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 09.07.1996

gez. Lülff  
Bürgermeister

<sup>1)</sup> geändert durch 1. Artikelsatzung vom 28.12.2001, VI/194

<sup>2)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.05.2006, VI/219

<sup>3)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.10.2010, VI/236

## Bestandsverzeichnis

**IV**     Bauwesen  
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
IV/85	Bebauungsplan 5 - Unterbaaken - Aufgliederung in Teilbebauungspläne 5 A, 5 B und 5 C	16.11.1973
IV/11	Bebauungsplan 5 B - Unterbaaken/Straße Fürstenhof - Genehmigung	04.07.1967
IV/71	Bebauungsplan 5 C - Ottostraße/Grevinghof - Genehmigung und Beitrittsbeschluß	02.03.1973
IV/119	Änderungsbeschluß	25.11.1974
IV/120	Satzung über vereinfachte Änderung	25.11.1974
IV/147	Teilbebauungsplan 5 D - Altes Krankenhaus - Aufstellungsbeschluß	05.08.1975
IV/194	Genehmigung	29.06.1977
IV/542	Änderungsbeschluß	23.11.1994
IV/543	Satzung über vereinfachte Änderung	23.11.1994
IV/606	Bebauungsplan 5 E - Penningrode/Gutenbergstraße - Aufstellungsbeschluß	06.05.1999
IV/725	Aufhebungsbeschluss	13.10.2006
IV/699	Bebauungsplan 5 F – Nahversorgungszentrum Am Bahnhof – Aufstellungsbeschluss	17.03.2004
IV/704	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	16.09.2004
IV/709	Bebauungsplan 5 G – Autozentrum B 54 – Aufstellungsbeschluss	16.12.2004
IV/717	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	26.08.2005
IV/714	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 H – Wohnen am Fürstenhof – Aufstellungsbeschluss	20.07.2005
IV/721	In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	09.06.2006

## Bestandsverzeichnis

### IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluß</b>	<b>Datum</b>
IV/100	Aufgliederung in Teilbebauungsplan 6 C	19.03.1974
IV/63	Bebauungsplan 6 A - Penningrode - Genehmigung	05.01.1973
IV/461	Bebauungsplan 6 B n - Heckhof/Heckgeist - Aufstellungsbeschluß	08.11.1989
IV/563	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre	16.02.1996
IV/592	Satzungsbeschluß	03.02.1999
IV/173	Bebauungsplan 6 C - Heckgeist - Genehmigung	22.12.1976
IV/309	Änderungsbeschluß	06.03.1981
IV/310	Satzung über vereinfachte Änderung	06.03.1981
IV/713	Änderungsbeschluss	08.07.2005
IV/590	Vorhaben- und Erschließungsplan 7 B - Goerdelerstraße - Satzungsbeschluß	13.11.1998
IV/601	Änderungsbeschluß	06.05.1999
IV/602	Satzung über die vereinfachte Änderung	06.05.1999
IV/633	Bebauungsplan 7 C - Südlich Goerdelerstraße - Aufstellungsbeschluss	19.07.2000
IV/658	Satzungsbeschluss	27.07.2001
IV/726	Bebauungsplan 7 D – Hustebecke – Aufstellungsbeschluss	02.02.2007
IV/747	Satzungsbeschluss	30.04.2009
IV/753	Änderungsbeschluss	07.10.2010
IV/751	Bebauungsplan 7.1 D – Nachverdichtung Bonenkamp – In-Kraft-Treten des Bebauungsplans	06.10.2009
IV/87	Aufgliederung in Teilbebauungspläne 8 A, 8 B und 8 C	16.11.1973

## Bekanntmachung vom 07.10.2010

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

### **In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D - Hustebecke -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D - Hustebecke - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans liegt einschließlich Änderungsbegründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -



# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/753 Jahrgang: 2010 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 07.10.2010

---

Der Rat der Stadt Werne hat am 06.10.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans 7 D beschlossen. Der als Bestandteil der Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

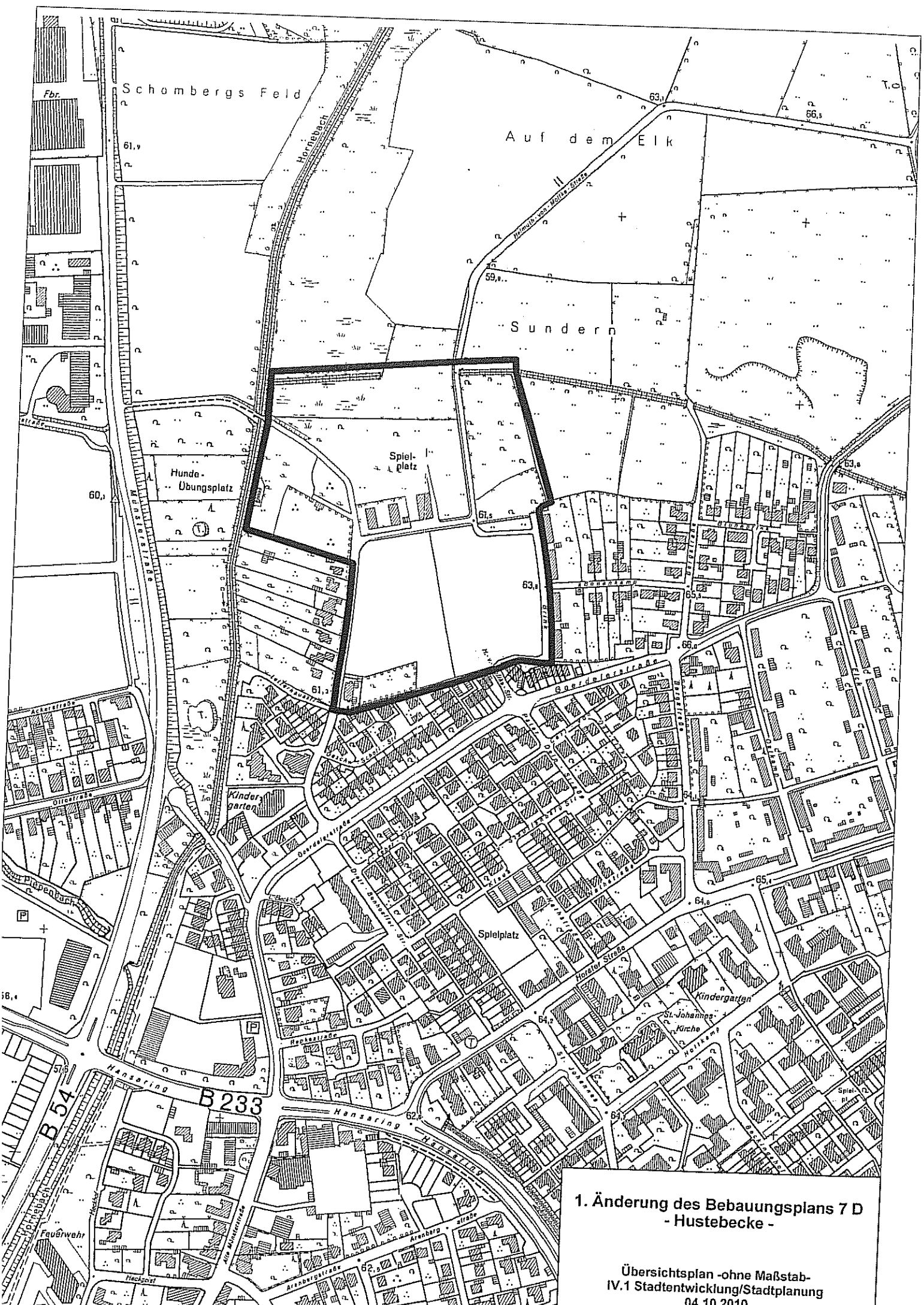
Das In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023), kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 07.10.2010

Christ  
Bürgermeister



**1. Änderung des Bebauungsplans 7 D  
- Hustebecke -**

Übersichtsplan -ohne Maßstab-  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
04.10.2010

## Bestandsverzeichnis

### V Sonstiges

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 18.06.2009	18.06.2009
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007	21.11.2007
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.04.2009	30.04.2009
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008	16.05.2008
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
V/15	Zurzeit unbesetzt	
V/16	Zurzeit unbesetzt	
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

## Bestandsverzeichnis

### V Sonstiges

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 09.07.2010	09.07.2010
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007	21.09.2007
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007	28.12.2007
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	31.12.2008
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtums-feuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008	22.02.2008
V/32	Satzung über die Nutzung der betriebseigenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010	07.10.2010

## **Satzung über die Nutzung der betriebseigenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3869) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.03 (BGBl. I S. 3022) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.02 (BGBl. I, S. 4145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.03 (BGBl. I, S. 3076) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 06.10.2010 folgende Satzung des Kommunalbetriebes Werne beschlossen:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die vom Kommunalbetrieb der Stadt Werne nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme des Freibades sowie der Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend sämtliche Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt der Kommunalbetrieb Werne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).

Zweck ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,

# Amtsblatt der Stadt Werne

V/32 Jahrgang: 2010 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 07.10.2010

---

- der Jugendhilfe i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO sowie
- des Sports i. S. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/zum
  - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
  - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
  - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
  - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung;
  - Förderung und Pflege internationaler Verständigung;
  - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z. B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS).
- (2) Die „Sportförderrichtlinien der Stadt Werne“ - in der jeweils gültigen Fassung - sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sportanlagen ist der Kommunalbetrieb Werne selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen.

Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden einschließlich der Ausstattung für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
  - a) Werner Schulen,
  - b) Vereine, welche Mitglied im StadtSportVerband Werne 1953 e. V. sind,
  - c) städtische Weiterbildungseinrichtungen sowie
  - d) sonstige Gruppen.
- (1) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet die für die Bewirtschaftung zuständige Organisationseinheit des Kommunalbetriebs Werne.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.
- (3) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z. B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (4) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (5) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
  - a) Sportanlage,
  - b) Nutzungszeit oder
  - c) Nutzungsdauerbesteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
  - a) Werner Schulen,
  - b) Vereine, welche Mitglied im StadtSportVerband Werne 1953 e. V. sind,
  - c) städtische Weiterbildungseinrichtungen sowie
  - d) sonstige Gruppen.

- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
  - b) der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
  - c) der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen den Kommunalbetrieb Werne herleiten.

## § 4

### Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.



- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung sowie die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Kommunalbetrieb Werne haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängel der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder der für die Bewirtschaftung zuständigen Organisationseinheit des Kommunalbetriebes Werne mitzuteilen.
- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.

- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

## § 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet die für die Bewirtschaftung zuständige Organisationseinheit des Kommunalbetriebes Werne.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die zuständige Organisationseinheit des Kommunalbetriebes Werne bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen den Kommunalbetrieb Werne herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) - in der jeweils gültigen Fassung - sind zu beachten.

## § 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Der Kommunalbetrieb Werne haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt den Kommunalbetrieb Werne von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Kommunalbetriebes Werne.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet der Kommunalbetrieb Werne im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Der Kommunalbetrieb Werne übernimmt für vereinseigene Geräte keinerlei Haftung.

## § 7

### Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

## § 8

### Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
  - a) städtische Personal,
  - b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
  - c) die verantwortliche Aufsichts-, Lehrperson oder der Übungsleiterüben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von der für die Bewirtschaftung zuständigen Organisationseinheit des Kommunalbetriebes Werne ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

## § 9

### Gebührentarif

Die Gebührentarife sind wie folgt geregelt:

# Amtsblatt der Stadt Werne

V/32 Jahrgang: 2010 Ausgabe: 15 Ausgabetag: 07.10.2010

## Gebührentarif I:

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- a) eine 60-minütige Nutzungszeit
- b) sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto EUR	Brutto EUR (19% USt)
1. Sportanlage Lindert	9,50 €	11,31 €
2. Leichtathletikanlage Dahl	9,50 €	11,31 €
3. Rasenplatz	7,50 €	8,93 €
4. Tennisplatz	6,00 €	7,14 €
5. Einfachsporthalle inkl. Umkleiden	5,50 €	6,55 €
6. Zweifachsporthalle inkl. Umkleiden	10,00 €	11,90 €
7. Dreifachsporthalle inkl. Umkleiden	14,50 €	17,26 €
8. Gymnastik- bzw. Kraftraum	4,00 €	4,76 €

## Gebührentarif II:

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- a) zeitunabhängig für
- b) sportliche Veranstaltungen
  - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers
  - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
  - die über den Amateursport hinausgehen
- c) nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung	Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung
Eigennutzung	5%	10%
Fremdnutzung	10%	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

## § 10

### **Gebührenbefreiung, -ermäßigung**

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Sportgruppen, die Mitglied im StadtSportVerband Werne 1953 e. V. sind, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 80 % gewährt, sofern sie
  - a) Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 AO ausüben oder
  - b) deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII verfolgen.

Die Stadt Werne als Trägerkörperschaft des BgA innerhalb des Kommunalbetriebes Werne wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, gleichgestellt.

- (1) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
  - zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
  - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 AO dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den StadtSportVerband Werne 1953 e. V. sowie die Werner Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

## **§ 12 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

- (1) Die Stadt Werne als Trägerkörperschaft verpflichtet sich, bei Aufgabe des BgA Sportstätten oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von der Stadt geleisteten Einlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 - 68 AO, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 06.07.2010 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 07.10.2010

Christ  
Bürgermeister

## Bestandsverzeichnis

### VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/224	Aufhebungssatzung vom 29.12.2006 zur Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	29.12.2006
VI/225	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 29.06.2007 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“ und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen der Stadt Werne	29.06.2007
VI/226	Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998	21.09.2007
VI/227	1. Änderungssatzung vom 28.12.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	28.12.2007
VI/228	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 31.07.2008 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Werne	31.07.2008
VI/229	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung)	31.12.2008
VI/230	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen	31.12.2008
VI/231	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne	31.12.2008
VI/232	1. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008	06.11.2009
VI/233	7. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	06.11.2009
VI/234	2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	20.05.2010



## Bestandsverzeichnis

### VI Änderungen

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
VI/235	3. Änderungssatzung vom 20.05.2010 der Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997	20.05.2010
VI/236	2. Änderungssatzung vom 07.10.2010 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	07.10.2010

## 2. Änderungssatzung vom 07.10.2010

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996  
(zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.05.2006, VI/219)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), und der §§ 1, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (FV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 06.10.2010 die nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- oder Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996 wird wie folgt geändert:

### Artikel II

§ 1 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

4.15	Brezelverkauf	pro qm	3,50 €
	mindestens jedoch		75,00 €
5.8	Brezelverkauf	pro qm	7,50 €
	mindestens jedoch		130,00 €

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/236

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

---

§ 6 ist wie folgt zu ändern:

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1993 außer Kraft

§ 11 wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel III

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 06.10.2010 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 15

Ausgabetag: 07.10.2010

VI/236

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 07.10.2010

Christ  
Bürgermeister

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 3 – Waterfohr/Horst –
- Bekanntmachung der ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in der Stadt Werne

Stadt Werne

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 07.07.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.11.2010, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.12.2010, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Werne, 07.10.2010

Stadt Werne  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

  
Christ



## B E K A N N T M A C H U N G

### gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans 3 - Waterfohr/Horst - liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

**15. Oktober 2010 bis einschließlich 15. November 2010**

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV.1, - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ferner liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Lärmgutachten
- Bodengutachten
- Protokoll zum Scoping
- Stellungnahme des Kreises Unna und des NABU – Kreisverband Unna

Auch diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

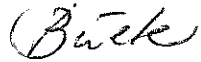
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Planentwurf vorgetragen bzw. abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1

BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 3 - Waterfohr/Horst - ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Bülte".

Bülte





**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)